



Neue Urteile und Fälle

Auch ohne eigenes Angebot Anspruch auf Schadensersatz

Schadensersatz wegen entgangenen Gewinns erhält ein Bieter nach deutschem Recht bislang nur, wenn er bei ordnungsgemäßem Verlauf des Vergabeverfahrens den Zuschlag erhalten hätte. Dafür trägt der Bieter die Darlegungs- und Beweislast. Die Folge: Je früher der Auftraggeber den Bieter vom Vergabeverfahren ausschließt, desto geringere (bis praktisch keine) Erfolgchancen hat der Bieter bei der Nachweisführung.

Ähnliche Anforderungen stellt auch das slowakische Recht. In einem dort spielenden Fall hat der EuGH nunmehr entschieden: Dem Bieter entsteht ein Schaden nicht erst dann, wenn er den Auftrag nicht erhält.

Vielmehr kann ein Schaden auch schon wegen des Verlusts der Chance entstehen, an dem betreffenden Vergabeverfahren teilzunehmen. In der Vergaberichtlinie ist der Schadensbegriff bewusst weit gefasst, da nur so ein umfassender Rechtsschutz der Bieter im Nachprüfungssystem gewährleistet werden kann.

Eine nationale Vorschrift darf den Schadensersatzanspruch eines Bieters wegen des Verlusts der Teilnahmechance am Vergabeverfahren nicht ausschließen – auch nicht, indem besonders hohe Anforderungen an die Nachweisführung die Durchsetzung des Anspruchs praktisch unmöglich machen.

Und wie beziffert man den Schaden wegen des Verlusts der Teilnahmechance?

Möglicher Anknüpfungspunkt für die Schadensschätzung könnte zunächst der Auftragswert sein. Denkbar ist auch ein prozentualer Gewinnanteil vom Auftragswert, geteilt durch die Anzahl der Mitbewerber. Das würde vor allem Fälle abdecken, in denen mehrere übergangene Bieter jeweils Schadensersatzansprüche geltend machen.



Dr. Daniel Soudry, LL.M. ist Fachanwalt für Vergaberecht und Partner der Sozietät Soudry & Soudry Rechtsanwälte (Berlin). Foto: Soudry